

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatztruhe“
der Gemeinde Oberaudorf (Kindertagesstättengebührensatzung)
vom 01.09.2020

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

**6. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätte „Schatztruhe“ der Gemeinde Oberaudorf
-Kindertagesstättengebührensatzung-**

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatztruhe“ der Gemeinde Oberaudorf (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 01.09.2013, wird in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Regelgruppenplätze)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr ab 01.09.2020 in Euro	tatsächlich zu entrichten (Ermäßigung nach § 5 Abs. 5)
mehr als 3 bis 4 Stunden	154,--	54,--
mehr als 4 bis 5 Stunden	165,--	65,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	177,--	77,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	188,--	88,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	200,--	100,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	211,--	111,--
mehr als 9 Stunden	223,--	123,--

2. für Kinder unter 3 Jahren (Krippengruppenplätze)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr ab 01.09.2020 in Euro	Geschwisterermäßigung 25% nach § 6
mehr als 1 bis 2 Stunden	182,--	136,50
mehr als 2 bis 3 Stunden	204,--	153,--
mehr als 3 bis 4 Stunden	228,--	171,--
mehr als 4 bis 5 Stunden	250,--	187,50
mehr als 5 bis 6 Stunden	274,--	205,50
mehr als 6 bis 7 Stunden	296,--	222,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	320,--	240,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	342,--	256,50
mehr als 9 bis 10 Stunden	366,--	274,50
mehr als 10 Stunden	388,--	291,--

§ 6 Erhält folgende Fassung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für das zweite Kind um 25 % monatlich ermäßigt. Für das dritte Kind wird nur der Pauschalbetrag nach § 5 Abs. 4 erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Oberaudorf, den 27.07.2020

GEMEINDE OBERAUDORF

Prof. Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister